



HESSISCHER LANDTAG

16. 04. 2013

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes

A. Problem

Die Anzahl der Übergriffe auf Rettungskräfte hat in den letzten zehn Jahren stark zugenommen. Eine Umfrage unter Rettungsfachpersonal ergab, dass jeder Zweite entweder selbst Opfer einer Attacke wurde oder Mitglied des Teams war, das angegriffen wurde.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf verpflichtet die Träger, entsprechende Gefährdungsanalysen zu erstellen, und führt eine verbindliche durchzuführende Schulung der Rettungskräfte zum Selbstschutz ein.

C. Befristung

Das Hessische Rettungsdienstgesetz ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Für die Erstellung der Gefährdungsanalyse und die Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen den Trägern des Rettungsdienstes Kosten, die noch nicht näher beziffert werden können, aber durch die Benutzungsentgelte erstattet werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes**

Das Hessische Rettungsdienstgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert

Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt:

"§ 19a

Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst

(1) Die Leistungserbringer des Rettungsdienstes erstellen im Rahmen ihrer Fürsorgeverantwortung jährlich eine Gefährdungsanalyse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Rettungsdiensten, die auch den Aspekt der Gewalt in Einsatzsituationen bzw. Gewalt gegen Rettungskräfte erfasst.

(2) Die Leistungserbringer des Rettungsdienstes bieten allen Beschäftigten innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine achtstündige qualifizierte Fortbildung zum Themenkomplex Gewalt in Einsatzsituationen bzw. Gewalt gegen Rettungskräfte an. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige. Die Fortbildung ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenfrei anzubieten. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten diese Fortbildung spätestens drei Jahre nach ihrer Einstellung.

(3) Haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Fortbildung absolviert, wird der Themenkomplex zweistündig in die 38-stündige Regelfortbildung des Personals im Hessischen Rettungsdienst integriert.

(4) Kosten für die genannten Maßnahmen werden den Leistungserbringern zusätzlich zu den bisher vereinbarten Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung über die Benutzungsentgelte erstattet."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Der Gesetzentwurf tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Seit Jahren ist eine steigende Zahl von Angriffen gegen und Übergriffen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes zu verzeichnen. Ursache sind zum Teil stark willens- oder bewusstseinsingeschränkte Patientinnen und Patienten, z.B. im Rahmen psychiatrischer Erkrankungen oder Rauschmittelintoxikationen. Aber auch unter Routinebedingungen ergeben sich immer häufiger Übergriffe.

Im Einzelnen

Zu Art. 1

Die Erstellung einer Gefährdungsanalyse wird verbindlich geregelt. Somit können auf der vorhandenen Datengrundlage entsprechende Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

Die Änderung bewirkt außerdem, dass das gesamte in Hessen im Rettungsdienst tätige Personal in den nächsten drei Jahren zusätzlich zu der Regelfortbildung einmal acht Stunden zum Umgang mit Gewalt fortgebildet wird und das Thema sodann in die Regelfortbildung integriert wird. Die Fortbildung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesem Thema wird ebenfalls verbindlich geregelt. Abs. 4 regelt, dass den Leistungserbringern die zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten sind.

Neben dem Schutz durch die Regeln des Strafrechts empfehlen Kriminalwissenschaftler insbesondere Techniken der Deeskalation und Selbstverteidigung, weil insbesondere bei bewusstseinsveränderten Patientinnen und Patienten nicht mit rationalen Reaktionen gerechnet werden kann. Eine entsprechende Qualifikation der Rettungskräfte fällt den Trägern im Rahmen ihrer Fürsorgepflichten zu.

Zu Art. 2

Regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 16. April 2013

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel